

29.01.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung über die Integration der Gegenstände des EGKSV und des
EAGV in den EWG**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 02093 - vom 27. Januar 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schließung in der Sitzung am 16. Januar 1992 angenommen.**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags B3-1943/90,
 - in Kenntnis der Studie des Öko-Instituts Darmstadt zu "Vorschläge(n) zur Revision der EG-Verträge im Bereich Energie",
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0349/91),
- A. in Kenntnis des Auslaufens des EGKSV im Jahre 2002,
- B. in Kenntnis des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäische Gemeinschaft (vom 25 März 1957) und des Fusionsvertrages (vom 8. April 1965), die die Organe der drei Gemeinschaften vereinheitlicht haben,
- C. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Leitlinien zur Zukunft des EGKS-Vertrages vom 15. März 1991 (SEK(19)0407),
- D. in leidvoller Erfahrung der Divergenzen in den Beschlußfassungsverfahren der drei Verträge, die die unverzichtbare Transparenz verhindern und damit die Legitimation der Gemeinschaftstätigkeit schädigen,
- E. unter Hinweis auf die interinstitutionellen Konflikte, die aus den insbesondere durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) verschärften Divergenzen der institutionellen Mechanismen entstehen und zu zahlreichen Streitigkeiten über die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage führen, welche bis zum Europäischen Gerichtshof getragen werden und der Transparenz und der Legitimation der Handlungen der Gemeinschaftsorgane abträglich sind,
1. befürwortet die Integration der Gegenstände des EGKSV und des EAGV in den EWGV zum frühest möglichen Zeitpunkt, fordert die unverzügliche Aufnahme der dazu notwendigen Arbeiten und erwartet, daß sie spätestens durch die für 1996 ins Auge gefaßte Regierungskonferenz abgeschlossen und den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung zugeleitet werden;
 2. unterstreicht die Notwendigkeit der Einbeziehung des Haushalts- und Finanzsystems der EGKS in das der EWG;
 3. hält es für notwendig, das Umlageverfahren in den EWGV für Aufgabengebiete des heutigen EGKSV zu übernehmen;
 4. fordert die Vereinheitlichung der Gesetzgebungs- und Durchführungsverfahren in einem Vertrag zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft, wie dies bereits durch Art. 32 des Fusionsvertrags von 1965 angekündigt worden ist;
 5. erkennt in dem bevorstehenden Auslaufen des EGKSV mit seinen finanziellen Vorwirkungen auf die Anleihe- und Darlehenskapazität eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Ziels;

6. fordert, daß das gemeinsame Beschlußfassungsverfahren folgendermaßen gestaltet werden soll:
- alle Entscheidungen von Verfassungscharakter bedürfen der Einstimmigkeit des Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten (z. B. Art. 138, 201, 236, 237 EWGV);
 - alle Entscheidungen auf Gesetzesebene fallen grundsätzlich in einem Verfahren der Mitentscheidung, in dem Rat und Parlament gleichberechtigt sind;
 - Normen der Gesetzgebung, die ausnahmsweise im Rat weiter der Einstimmigkeit bedürfen (z.B. Art. 235 EWGV), kommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zustande;
 - die Durchführungsmaßnahmen werden je nach Gesetzesvorschrift entweder von den Mitgliedstaaten oder der Kommission, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Ausschußverfahren, getroffen; in letzterem Fall verfügen die beiden Kammern des Gesetzgebers über ein Evokationsrecht;
7. weist das Scheinargument der angeblichen technischen Schwierigkeiten bei der Eingliederung der Gegenstände des EGKSV und des EAGV aus folgenden Gründen zurück:
- lediglich die wenigen Normen mit Verfassungscharakter brauchen übertragen zu werden, die zahlreichen Normen von gesetzlichem oder untergesetzlichem Rang können in getrennten Verfahren übernommen werden;
 - wesentlich komplexere Sachverhalte wie die Vollendung des Binnenmarktes (seit 1985) und die deutsche Vereinigung sind mit dem notwendigen guten Willen in sehr kurzer Zeit bewältigt worden;
8. stellt fest, daß die Ziele des EGKSV Normen von Verfassungsrang sind und daher in den neuen Vertrag der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden müssen;
9. besteht auf der Aufnahme einer Besitzstandsklausel, durch die die sozialen Gewährleistungen des EGKSV und ihre sozialpolitischen Vorschriften auch nach ihrer Überführung in den neuen Vertrag weiterhin Bestand haben, und erwartet, daß insbesondere die sozialpolitischen Instrumente des heutigen EGKSV auch in Zukunft genutzt werden können;
10. schlägt vor, den in der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie vorgeschlagenen Entwurf zur Grundlage der künftigen Arbeiten zu machen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den zugrundeliegenden Bericht dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident